Serie: Teil 11

Praxisorganisation und -führung

...weil Qualität in der Praxis führt.



Brandschutz und nichtmedizinische Notfälle in der Arztpraxis

Im Brandfall bestehen Gefahren für Praxispersonal und die Patienten. Zusätzlich können Haftungsrisiken existenzbedrohende Folgen haben. Aus diesen Gründen sollten vorsorglich Maßnahmen getroffen werden, um Schäden zu verhindern.

Vorbeugender Brandschutz

Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und der Sicherung der Rettungswege, sind z. B. folgende Maßnahmen zu treffen:

 Baulicher Brandschutz: Auswahl der Baustoffe, Brandwände

- Technischer Brandschutz: Rauchund Wärmeabzug, ortsfeste Feuerlöschanlagen, Flucht- und Rettungswege
- Organisatorischer Brandschutz: Bestellung einer/eines Brandschutzbeauftragten, Unterweisung der Beschäftigten, Erstellung eines Brandschutzkonzepts und eines Alarmplanes

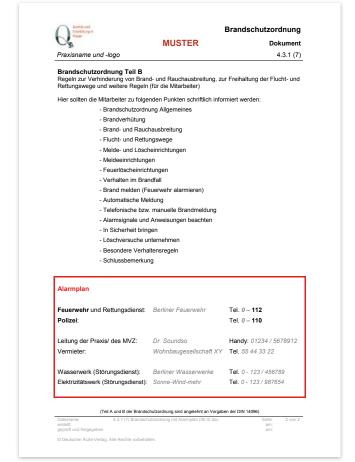
Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung ist eine klare Handlungsanweisung, in der festgeschrieben wird, wie Brände vermieden werden bzw. wie sich alle Personen im Brandfall zu verhalten haben. Eine Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

- Teil A richtet sich an alle Personen im Gebäude und gibt allgemeine Handlungsanweisungen bei einem Brandfall.
- Teil B ist an die Beschäftigten adressiert und beschreibt die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie die zu treffenden Maßnahmen im Brandfall.
- Teil C wendet sich an die Mitarbeiter der Praxis, die mit speziellen Aufgaben im Brandfall betraut sind, z. B. als Brandschutzhelfer.



Brandschutzordnung – Teil A



Brandschutzordnung – Teil B

Welche Maßnahmen sind im Hinblick auf nichtmedizinische Notfälle, Brand- und andere Evakuierungsfälle zu treffen?

Benennung von Verantwortlichkeiten für Erste-Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung

Information, Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter

Erstellung einer Brandschutzordnung, die das Vorgehen im Notfall beschreibt und Notfallrufnummern enthält

Anschaffung, Ausschilderung und vorschriftsmäßige Wartung von Feuerlöschern sowie Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Feuerlöschern

Prüfung der Notwendigkeit und ggf. Erstellung eines Flucht- und Rettungsplanes

Ausschilderung aller Flucht- und Notausgänge der Praxis

In jeder Praxis sollte mindestens Teil A der Brandschutzordnung vorgehalten werden. Ein Muster-Dokument bietet QEP® in Punkt 4.3.1 (7) Brandschutzordnung mit Alarmplan. Das Muster-Dokument steht im Internetauftritt unter www.kvsa.de in der Rubrik Praxis >> Vertragsärztliche Tätigkeit >> Qualität >> Qualitätsmanagement zum Download bereit.

Bestehende Notfall- und Brandschutzpläne müssen entsprechend gepflegt und fortgeführt werden. Eine Überprüfung wird alle zwei Jahre empfohlen.

Brandschutzmaßnahmen:

- Nur sichere und regelmäßig überprüfte Elektrogeräte (dazu zählen auch Wasserkocher und Kaffeemaschinen) verwenden. In der PRO 9/2014 erfolgte zu diesem Thema eine Veröffentlichung.
- Mängel und Defekte besonders an elektrischen Geräten – sind unverzüglich zu melden.
- Keine offenen Flammen in der Praxis entzünden (Feuer, offenes Licht, Rauchen).
- Die Brandlast und alle brennbaren Materialien in jedem Raum so gering wie möglich halten. So sind auch die Gefahrquellen wie bspw. Gefahrstoff-

Vorräte in Lagerräumen gering zu halten.

- Besondere Vorsicht beim Transport und bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Haut- und Händedesinfektionsmitteln). Es sind die mit dem Gebrauch verbundenen Gefahren zu beachten.
- Um vorbeugend eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern, sind im Gebäude Brandschutztüren einzubauen, die grundsätzlich geschlossen gehalten werden müssen.
- Daher ist es verboten, diese Türen mit Gegenständen (Keilen, Stühlen, ...) zu blockieren.
- Müssen diese Brandschutztüren aus betrieblichen Gründen offen stehen, dürfen sie nur mit solchen Feststellanlagen ausgestattet sein, die im Brandfall die Türen automatisch schließen lassen. Auch hier dürfen die offen gehaltenen Türen nicht blockiert werden.
- Feuerlöscher, Hydranten und ähnliches sind nicht zu verstellen oder zu verdecken.

Feuerlöscher

Die Anzahl der notwendigen Feuerlöscher richtet sich nach der Praxisgröße und der Brandgefährdung. Der Standort der Feuerlöscher ist mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen.

Darüber hinaus müssen die Feuermelde- und Löscheinheiten:

- von einem Sachkundigen regelmäßig gewartet und auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (alle 2 Jahre überprüfen und mit Prüfsiegel versehen)
- betriebsbereit sein sowie an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht werden (in Griffhöhe)

Die Aufnahme der Feuerlöscher in den Wartungsplan ist empfehlenswert.

Bei der Auswahl der Feuerlöscher ist auch darauf zu achten, dass das Personal die Feuerlöscher auch einsetzen kann. Die Feuerlöscher sollten maximal 6 bis 9 Kilogramm wiegen.

Notausgänge und Fluchtwege

- Notausgänge sollen das schnelle Verlassen bei Gefahr ermöglichen.
- Auch die Flure und Treppenhäuser, die zum Flucht- und Rettungsweg zählen, müssen stets in voller Breite als Rettungsweg nutzbar sein. Besondere Gefahrenquellen sind bspw. Kartons und Warenlieferungen, die den Fluchtweg behindern und im Brandfall die Ausweitung des Brandes erleichtern. Daher darf keine Lagerung und kein Abstellen von Gegenständen und Materialien auf den Flucht- und Rettungswegen erfolgen.
- Der Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie die Notausgänge sind entsprechend gekennzeichnet.
- Notausgänge und Türen schlagen im Verlauf von Fluchtwegen in Fluchtrichtung auf.
- Türen lassen sich jederzeit ohne fremde Hilfe leicht und schnell öffnen, solange sich Personen im Raum befinden.

 Der Fluchtweg endet nicht an der Außentür. Nach dem Verlassen des Gebäudes sollte ein barrierefrei zugänglicher Sammelplatz genutzt werden, der ausreichend Sicherheitsabstand um das Gebäude bewahrt. Hierbei sind die Anfahrtsflächen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu berücksichtigen, um deren Behinderung auszuschließen.

Flucht- und Rettungsplan

Ein Flucht- und Rettungsplan wird in Paragraf 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung verlangt, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Mit der Erstellung von Fluchtund Rettungsplänen sind Architekten, Ingenieurbüros und Feuerwehren betraut. In angemieteten Praxisräumen ist eventuell der Vermieter zuständig und anzusprechen.

Rettungswege

- sind durch ein grünes Schild mit einem Pfeil, der die kürzeste Fluchtrichtung angibt, gekennzeichnet.
- sind ständig freizuhalten.
- sind frei von brennbaren Materialien zu halten.
- Versperrte Fluchtwege können die Flucht behindern und Rettungskräften den Weg zur Einsatzstelle verbauen.

Verantwortlichkeiten, Schulung und Unterweisung

Die brandschutzrechtlichen Vorschriften, Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrfall sollen allen Mitarbeitern bekannt sein und konsequent beachtet werden. Zu diesem Zweck sind regelmäßig Mitarbeiterunterweisungen durchzuführen. Mindestens jährlich ist das Praxispersonal über Brandschutz und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Aus Gründen des Versi-

cherungsschutzes ist es empfehlenswert, dass alle Mitarbeiter an den Schulungen teilnehmen und auch im Umgang mit den Feuerlöschern unterwiesen werden.

Neben den Unterweisungen sind ebenso praktische Übungen hilfreich, sodass das Team praktische Erfahrungen sammelt und Unsicherheiten verliert. So beispielsweise der Umgang mit Rollatorgestützten Patienten im Brandfall und dem Verlassen der Praxis über das Treppenhaus. Hier sind die Mitarbeiter gefragt, sich um die Patientenevakuierung zu sorgen. Darüber hinaus ist auch insbesondere bei Personalveränderungen und bei größeren Umbaumaßnahmen erneut zu üben.

Sie haben Fragen oder Informationsbedarf? Gern können Sie sich an Christin Richter telefonisch unter 0391/627-7454 oder per Mail an Christin.Richter@kysa.de wenden.